

Zwangsvollstreckung betreffen, für den Gerichtsvollzieher bindend sind, wenn sie mit den Gesetzen nicht im Widerspruch stehen.

§ 808 Abs. 2 ZPO sieht vor, daß andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere im Gewahrsam des Schuldners zu belassen sind, sofern hierdurch die Befriedigung des Gläubigers nicht gefährdet wird. Dies zu beurteilen ist zwar grundsätzlich Sache des Gerichtsvollziehers. Vorliegend stellt sich die Situation aber anders dar, weil sich die Gläubigerin ausdrücklich mit dem Belassen der Pfandsache im Gewahrsam der Schuldnerin einverstanden erklärt hat. Damit scheidet eine Haftung des Gerichtsvollziehers aus, wenn während des Gewahrsams des Schuldners die Sache beschädigt wird, an Wert verliert oder vom Schuldner beiseite geschafft wird. Dieses Risiko trägt vorliegend allein der Gläubiger (vergleiche insoweit AG Brake, Beschluß v. 11. 7. 2007, Az. 6 M 964/07).

Im übrigen sieht § 157 Abs. 1 S. 2 GVGA ausdrücklich vor, daß der Gerichtsvollzieher das gepfändete Fahrzeug in Besitz nimmt, sofern nicht der Gläubiger damit einverstanden ist, daß es im Gewahrsam des Schuldners bleibt. Soweit der Gerichtsvollzieher geltend macht, der Wagen könne nur dann im Gewahrsam des Schuldners verbleiben, wenn bei diesem sämtliche Schlüssel aufgefunden würden, ist dies zutreffend; allerdings spricht dies nicht gegen die Zulässigkeit der beantragten Pfändung. Insbesondere ist nicht dargetan, daß die Schlüssel bei der Schuldnerin nicht zu erlangen sind.

Die Pfändung ist auch nicht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben unzulässig. Soweit der Gerichtsvollzieher geltend macht, die Gläubigerin wolle ein Druckmittel gegen die Schuldnerin erhalten, dringt er mit diesem Einwand nicht durch. Maßgeblich ist, daß die Gläubigerin die ihr kraft Parteiherrschaft gegebenen Mittel der Zwangsvollstreckung nutzt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es der Gläubigerin letztendlich doch um die Verwertung eines – und sei es auch nur kleinen – Vermögensgegenstandes der Schuldnerin geht.

Mitgeteilt von MARION HARMENING, Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen

GvKostG § 4 Abs. 1; ZPO § 758 a Abs. 4

(Zwangsvollstreckung/Gerichtsvollzieher/Zwangsvollstreckungsauftrag/Kostenvorschuß/Höhe des Vorschusses/Beschränkung des Auftrags durch den Gläubiger)

249 **Der Gerichtsvollzieher darf die Durchführung des ihm erteilten Vollstreckungsauftrags nicht von der Zahlung eines willkürlich von ihm bestimmten Vorschusses abhängig machen (hier: Gerichtsvollzieher verlangt Vorschuß für zwangsweise Öffnung der Wohnungstür, obwohl der Gläubiger seinen Vollstreckungsauftrag eindeutig dahingehend eingeschränkt hatte, daß er eine zwangsweisen Öffnung der Wohnung nicht in Auftrage gebe).** (L.d.R.)

AG Köpenick, Beschluß v. 23. 5. 2013 – 31 M 8011/13

● **Aus den Gründen:** Mit Schreiben vom 24. 1. 2013 hat der Obergerichtsvollzieher der Gläubigerin die Vollstreckungsunterlagen zurückgesandt und darauf hingewiesen, daß der von ihm angeforderte Vorschuß nicht eingegangen sei. Die Gläubigerin hat daraufhin die bedingte Vorschußanforderung über 300 € als überhöht beanstandet und darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der verfolgten Durchsuchung gem. § 758 a Abs. 4 ZPO eine Türöffnung ausdrücklich nicht erwünscht sei. Der OGV hat dies zum Anlaß genommen, mit

Schreiben vom 27. 2. 2013 die weitere Zwangsvollstreckung abzulehnen. Er verweist darauf, daß der verlangte Vorschuß nicht nur einer Türöffnung sondern auch der Durchführung der Verhaftung des Schuldners diene. Auf das Vorbringen in dem Erinnerungsschreiben wird Bezug genommen.

Der Obergerichtsvollzieher hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser half der Erinnerung nicht ab. In seiner Stellungnahme hat der Obergerichtsvollzieher bezüglich des erhobenen Vorschusses dargelegt, wie sich die zu erwartenden Kosten zusammensetzen:

Verhaftung KV 270 47,50 €, Eidesstattliche Versicherung KV 260 60 €, Schlosser KV 704/Transport JVA 120 €, Zeuge KV 703 25 €, Auslagenpauschale KV 713 7 €. Kosten für ein neues Schloß könnten noch hinzu kommen.

Die gem. § 766 ZPO statthafte Erinnerung ist in der Sache begründet.

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher ist der Auftraggeber einerseits grundsätzlich zwar zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt und die Durchführung des Auftrags kann auch von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Andererseits darf der Gerichtsvollzieher die Durchführung des ihm erteilten Auftrages nicht von der Zahlung eines willkürlich von ihm bestimmten Vorschusses abhängig machen.

Als willkürlich in diesem Sinne ist dabei auch die Bestimmung eines Vorschusses anzusehen, wenn dieser Kostenbeträge für Auslagen enthält, die nach dem erteilten Vollstreckungsauftrag überhaupt nicht entstehen können. Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen, soweit der Gerichtsvollzieher im geforderten Vorschuß auch Auslagen für eine Türöffnung zugrunde legt hat, obwohl die Gläubigerin ihren Vollstreckungsauftrag eindeutig dahingehend eingeschränkt hatte, daß sie einer Wohnungsöffnung ausdrücklich nicht zustimmt. Hinzu kommt, daß der Ansatz von Kosten für die Verhaftung und solche für die Abnahme der Eidesstattliche Versicherung sich ausschließen.

Den Gerichtsvollzieher trifft kraft seiner gesetzlichen Stellung als Vollstreckungsorgan gem. §§ 753 ff. ZPO im Rahmen des ihm erteilten Vollstreckungsauftrags u.a. auch eine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber den Gläubigern, denn die Zwangsvollstreckung dient letztlich den Gläubigerinteressen. Der Vollstreckungsantrag des Gläubigers bestimmt Beginn, Art und Ausmaß des Vollstreckungszugriffs. Der Gerichtsvollzieher hat die Weisungen des Gläubigers insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den Gesetzen oder der Geschäftsanweisung nicht in Widerspruch stehen.

Weder aus den Umständen der Vollstreckungssache noch aus den zu beachtenden Gesetzen, folgt, daß ein Verhaftungsversuch des Schuldners mit einer durch den Gerichtsvollzieher zu veranlassenden Wohnungsöffnung einhergehen muß. Soweit der Gerichtsvollzieher hier nach § 758 a Abs. 4 ZPO befugt ist, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, so beinhaltet dies keinen Auftrag zur Türöffnung, selbst wenn dies aufgrund des Anordnungsbeschlusses rechtlich möglich wäre. Der Gerichtsvollzieher ist daher nach § 52 GVG an den beschränkten Auftrag der Gläubigerin gebunden. Nur in diesem Umfang darf er zu erwartende Kosten im Vorschußwege anzufordern. Nachdem die Gläubigerin mit Schreiben vom 21. 2. 2012 den Gerichtsvollzieher auf den fehlenden Hinweis nach DB-GVKostG Nr. 2 Abs. 1 S. 1 hingewiesen hat, und Überhöhung beanstandet hat, hätte der Gerichtsvollzieher gem. § 139 ZPO der Gläubigerin darlegen müssen, wie sich der begehrte Vorschuß zusammensetzt.

Auch der Gerichtsvollzieher unterliegt der Hinweispflicht nach § 139 ZPO (vgl. BGH, DGVZ 2010, 130; AG Ellwangen DGVZ 2009, 187).

Mitgeteilt von KATHRIN BERGER, Mitarbeiterin der BREMER-IN-KASSO GmbH, Bremen

GVKostG § 7 Abs. 1; GVGA § 21 Nr. 2

(Gerichtsvollzieherkosten/Unrichtige Sachbehandlung/
Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

- 250 **Eine unrichtige Sachbehandlung gem. § 7 Abs. 1 GVKostG durch den Gerichtsvollzieher ist nicht gegeben, wenn dieser einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß der Drittschuldnerin persönlich und nicht durch die Post vornimmt. Die Wahl der Zustellungsart liegt im Ermessen des Gerichtsvollziehers. (L.d.R.)**

AG Esslingen, Beschuß v. 2. 5. 2013 – 7 M 423/13

● **Aus den Gründen:** Die Gläubigerin betreibt gegenüber dem Schuldner die Zwangsvollstreckung, wobei streitgegenständlich die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Drittschuldnerin Kreissparkasse eine ist.

Die Zustellung an die Drittschuldnerin erfolgte entgegen dem Antrag der Gläubigerin auf Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch Aufgabe zur Post durch persönliche Zustellung an diese.

Für die Durchführung der persönlichen Zustellung hat der Obergerichtsvollzieher der Gläubigerin die gesetzlichen Gebühren in Rechnung gestellt.

Hiergegen richtet sich die Kostenerinnerung der Gläubigerin.

Diese ist der Ansicht, daß eine persönliche Zustellung nicht gewünscht worden sei und daher der Obergerichtsvollzieher eine Zustellung durch die Post habe veranlassen müssen.

Die Erinnerung ist zulässig, aber unbegründet, da eine unrichtige Sachbehandlung gem. § 7 Abs. 1 GVKostG nicht erkennbar ist.

Die Wahl der Zustellungsart (persönlich oder durch die Post) liegt im Ermessen des Gerichtsvollziehers. Nach § 21 Nr. 2 GVGA hat der Gerichtsvollzieher zwischen der persönlichen

Zustellung und der Zustellung durch die Post nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl. Eine unrichtige Sachbehandlung liegt dann nicht vor, wenn es sich um eine Entscheidung des Gerichtsvollziehers handelt, für die es vertretbare Gründe gibt.

Der Gerichtsvollzieher hat gem. § 21 Nr. 2 GVGA insbesondere persönlich zuzustellen, wenn die Sache eilbedürftig ist oder besondere Umstände es erfordern. Dabei soll eine persönliche Zustellung erfolgen, soweit die persönliche Zustellung mit der sonstigen Geschäftsbelastung des Gerichtsvollziehers vereinbar ist und die Zustellung sich nicht dadurch verzögert, daß der Gerichtsvollzieher sie selbst vornimmt.

Im vorliegenden Fall hat der Obergerichtsvollzieher in seiner Nichtabhilfeentscheidung darauf hingewiesen, daß bei Kontenpfändungen besondere Eilbedürftigkeit regelmäßig gegeben sei und die Rangfolge bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entscheidend sein kann. Für die Vornahme der – schnelleren – persönlichen Zustellung liegen damit durchaus sinnvolle und augenscheinliche Gründe vor, deren Nichtbeachtung den Gerichtsvollzieher sogar einem Amtshaftungsverfahren aussetzen könnte.

Zwar darf der Gerichtsvollzieher gem. § 104 GVGA nur notwendige Kosten verursachen, wobei die persönliche Zustellung höhere Kosten verursacht als die Zustellung durch die Post.

Der Unterschied bewegt sich jedoch in einem derart geringen Rahmen, daß sie kein Argument gegen eine persönliche Zustellung darstellt (13 € bei persönlicher Zustellung im Verhältnis zu 11,60 € bei der Zustellung durch die Post).

Gegenüber der persönlichen Zustellung ergäbe sich bei der Zustellung durch die Post damit eine Ersparnis von 1,90 €.

Selbst unter Beachtung des § 104 GVGA ergibt sich damit insgesamt kein Grund, von einer Ermessensüberschreitung des Gerichtsvollziehers auszugehen, zumal die persönliche Zustellung aus genannten Gründen die vorzuziehende Zustellungsart ist.

Die Erinnerung war folglich als unbegründet zurückzuweisen.

Mitgeteilt von HANS ECKHARD GALLO, Obergerichtsvollzieher, Simmern